

DECKBLATT NR. 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN
„AM WALDWEG“
GEMEINDE NEUBURG a. INN
LANDKREIS PASSAU

NEUBURG a. INN, DEN 27. 06. 1005

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
94081 Fürstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 28. Nov. 2005
NEUBURG a. INN 02. Dez. 2005

Gemeinde
Neuburg a. Inn

Stöcker, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 02. Dez. 2005 BEKANNTGEMACHT.

Gemeinde
Neuburg a. Inn

DAS DECKBLATT IST VOM LÄNDLICHEN
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
NR. 02 GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.

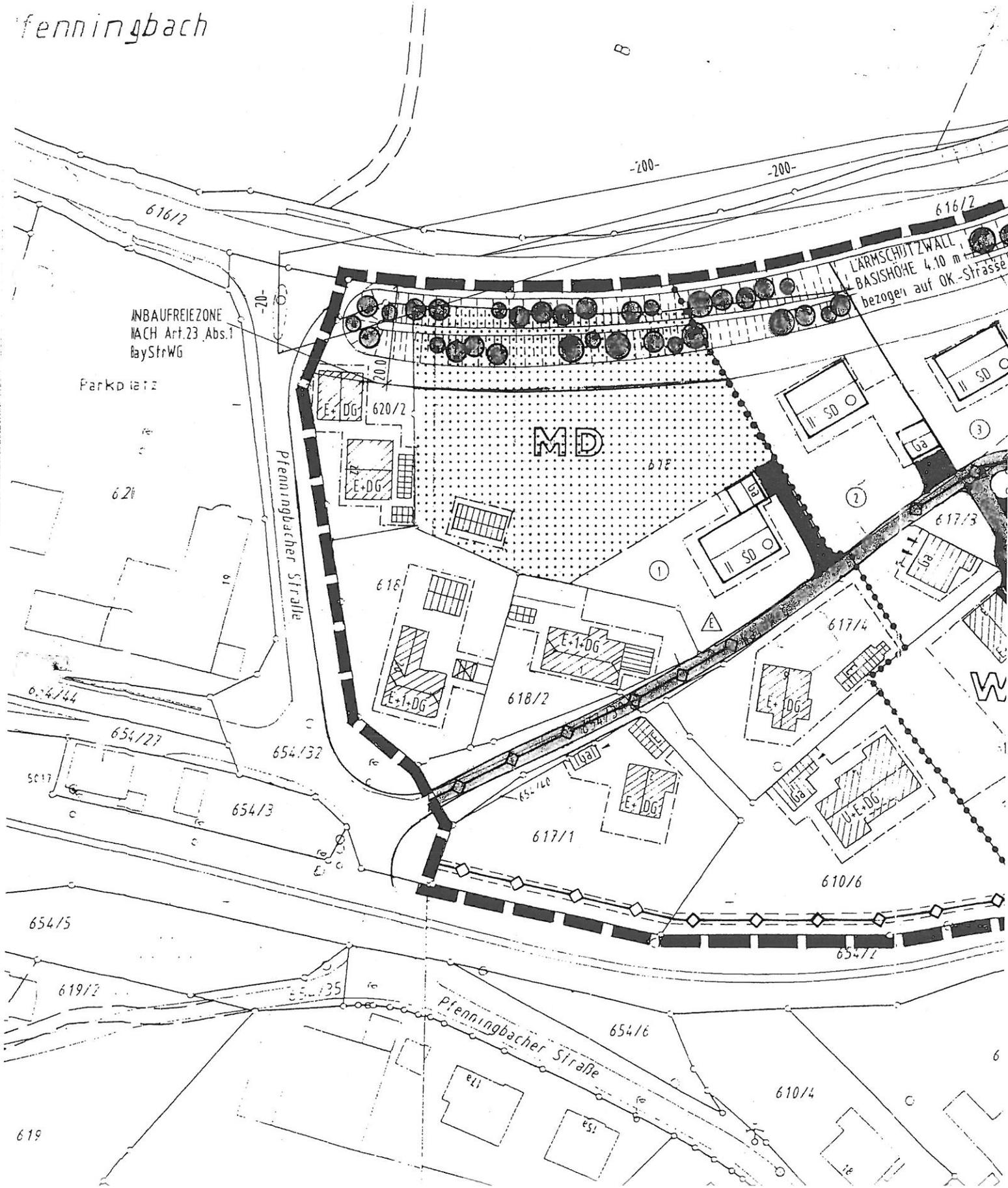
NEUBURG a. INN, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELDEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 Abs. 2 BAUGB). AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND DES ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

NEUBURG a. INN, DEN

Bestand

Prenningbach



DECKBLATT NR. 4

zum Bebauungsplan „Am Waldweg“

Begründung und Erläuterung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a. Inn hat in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2005 beschlossen, den seit 14.10.1998 rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Waldweg“, im Ortsteil Pfenningbach, mit Deckblatt Nr. 4 zu ändern.

Die Änderung bezieht sich auf folgende Punkte:

- a) Einbeziehung der „Einmündungstropfete“ der Erschließungsstraße Waldweg in die Pfenningbacherstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Waldweg“ (sh. hierzu die Darstellungen im Deckblattentwurf vom 27.06.2005 und im Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan).
- b) Ergänzung der Ziff. 5.5.1 der Begründung und Erläuterung vom 29.09.1998 zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Waldweg“ durch folgende Formulierung.

„Der Neubauteil der Erschließungsstraße Waldweg, beginnend an der Grenze zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 618 u. 616, der Gmkg. Neukirchen a. Inn und endend mit der Einmündung in die Staatsstraße 2618, erfolgt hinsichtlich Trasse, Ausbaubreite und Fahrbahnaufbau nach der Projektplanung der Roland Richter Ing. GmbH, Passau und ist in den dieser Begründung beigefügten Plänen (Lageplan für den Straßenbau u. Ausbauquerschnitt) dargestellt.“

Neukirchen a. Inn, 27.06.2005
Gemeinde Neuburg a. Inn


Stöcker
1. Bürgermeister